

Satzung des Schulvereins Thomaeums e.V. in Kempen

Vereinsnummer: 247

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Thomaeum e.V. in Kempen“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kempen/ NRW.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

Der Verein gliedert sich in zwei Abteilungen:

- die ehemaligen Schüler (Alt-Thomaeer) und
- die Eltern, Freunde und Förderer der Schule (Eltern, Freunde und Förderer) Aufgaben

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung des städtischen Gymnasiums Thomaeum Kempen (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ausstattung des Computerbereiches
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f. Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - l. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirmen als Zweckbetrieb gem. § 66 der AO
 - m. Betrieb einer Schulbibliothek
 - n. Gestaltung des Außengeländes
 - o. Beschaffung von Spielgeräten
 - p. die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - q. Unterstützung von Projekten im In- und Ausland u. a. bei Notlagen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder der Vorstände des Vereins und der Abteilungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. In der Erklärung ist anzugeben, ob der Beitritt beide Abteilungen oder nur eine bestimmte Abteilung betrifft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Kann die Anhörung nicht erfolgen, weil keine aktuellen Kontaktinformationsdaten des Mitgliedes vorliegen, gilt die Anhörung 14 Tage nach Aufgabe des Anhörungsschreibens zu Post als erfolgt. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt 14 Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als erfolgt. -Gegen die Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in einer auf der Beitrittserklärung anzugebenden selbst zu bestimmenden Höhe. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Gehört ein Mitglied beiden Abteilungen an, beträgt der Mindestbeitrag jeweils $\frac{3}{4}$ der Summe der Mindestbeiträge der Abteilungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB, soweit durch den Vorstand bestellt

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Antrag des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes eines der beiden Abteilungen oder eines Drittels der Gesamtmitglieder mindestens alle 2 Jahre.
Die Mitglieder der Abteilung "Alt-Thomaeer" und die Mitglieder der Abteilung "Eltern, Freunde und Förderer" halten wenigstens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der entsprechenden Abteilung entsprechend § 7 der Satzung ab. Darüber hinaus wird eine Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung auf Antrag des Vorstandes der entsprechenden Abteilung und auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der entsprechenden Abteilung einberufen.
 - a. Die Einladung wird an die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte Email Adresse versandt. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung 16 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung erfolgt. Die Einladung soll auch mittels Bekanntgabe auf der Homepage (www.thomaeum.de) des Gymnasiums Thomaeum erfolgen, wobei die jeweilige Veröffentlichung mindestens 14 Kalendertage vor der jeweiligen Versammlung erfolgen muss.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. Entscheidung über gestellte Anträge
 - i. Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs.3)
 - j. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung entscheidet über:
- a. Über die in Ziffer 3. lit. a.bis d. und lit. i. genannte Angelegenheiten der Abteilung
 - b. die Verwendung der Mittel der Abteilung im Sinn der Ziele des § 2 der Satzung
 - c. die Höhe des Mindestbeitrages
 - d. die Entlastung des Vorstandes der Abteilung
 - e. Auflösung der Abteilung entsprechend § 12 der Satzung
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht zu geben. Die Jahresrechnung der entsprechenden Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der entsprechenden Abteilung.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Gesamtvorstand und darüber hinaus jeweils einen Vorstand der beiden Abteilungen.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem jeweiligen Direktor des Gymnasiums und den beiden ersten Vorsitzenden der Vorstände der beiden Abteilungen.
3. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der rechtlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist.
4. Der Vorstand der Abteilung "Alt-Thomaeer" besteht aus dem jeweiligen Direktor des Gymnasiums, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, und bis zu 3 Beisitzern. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und die/der Beisitzer werden von den Mitgliedern der Abteilung "Alt-Thomaeer" gewählt. Der jeweilige Direktor des Gymnasiums ist geborenes Mitglied des Vorstandes und stimmberechtigt.
5. Der Vorstand der Abteilung "Eltern, Freunde und Förderer" besteht aus dem jeweiligen Direktor des Gymnasiums, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, einem Vertreter der Lehrer und einem Vertreter der Schüler.
Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden von den Mitgliedern der Abteilung "Eltern, Freunde und Förderer" gewählt.
Der Direktor des Gymnasiums und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sind geborene Mitglieder des Vorstandes und stimmberechtigt. Der Vertreter der Lehrer wird von der Lehrerkonferenz gewählt. Der Vertreter der Schüler wird vom Schülerrat gewählt. Der Vertreter der Lehrer und der Vertreter der Schüler haben beratende Stimmen.

Die in diesem Paragraph vorgesehenen Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Ergibt sich bei den Beschlüssen der einzelnen Vorstände Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer /innen vorschlagen.

§ 9 Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand des Gesamtvereines kann für die jeweilige Abteilung "Alt-Thomaeer" oder "Eltern, Freunde und Förderer" einen besonderen Vertreter im Sinne von Paragraph 30 BGB bestellen und abberufen.
2. Der für die jeweilige Abteilung bestellte besondere Vertreter vertritt den Gesamtverein in allem Belangen der Abteilung, für die er als besonderer Vertreter bestellt ist.
3. Die nach der vorstehenden Regelung bestellten besonderen Vertreter können in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen selbstständig handeln und den Gesamtvereins vertreten.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins und der Abteilungen werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der jeweiligen Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins oder einer Abteilung sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden jeweiligen Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der jeweiligen Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen mit der Auflage die Mittel ausschließlich für die Förderung des Thomaeums bzw. der Schule, in die das Thomaeum eingegliedert/ übergegangen ist, zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung einer Abteilung besteht der Verein mit der verbliebenen Abteilung fort und übernimmt die Verwaltung über die bisherigen Angelegenheiten der aufgelösten Abteilung.